

# Amtsblatt



Nr. 13 vom 08.05.2009

## Inhaltsverzeichnis:

- 1./ Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009
- 2./ Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009
- 3./ Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan  
hier: Aufgebot
- 4./ Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan  
hier: Kraftloserklärung
- 5./ Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Haan  
Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Haan GmbH (SWH) als Gasversorger zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)
- 6./ Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Haan  
Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Haan GmbH (SWH) als Netzbetreiber zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)
- 7./ Kundeninformation der Stadtwerke Haan GmbH

# Wahlbekanntmachung

1. Am 7. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

## Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde <sup>1)</sup> bildet einen Wahlbezirk.

Bezeichnung des Wahlraums

Der Wahlraum wird in

eingerrichtet.

Zahl

Die Gemeinde <sup>2)</sup> ist in folgende

Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums

Zahl

19

Die Gemeinde <sup>3)</sup> ist in

allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. <sup>4)</sup>

Datum

04.05.09

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom

Datum

17.05.09

zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Uhrzeit

14.00

Uhr in

Ort und Raum

Rathaus, Kaiserstr. 85, Zi 18/18a

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt  
oder
  - b) durch Briefwahl  
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Haan, 08.05.2009



Die Gemeindebehörde

Der Bürgermeister  
Tom Dovert

- 1) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
- 2) Für Gemeinden, die in einige wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
- 3) Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
- 4) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

# Bekanntmachung

## über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde - die Wahlbezirke der

Gemeinde

Haan

wird in der Zeit vom 18. Mai 2009 bis 22. Mai 2009

während der allgemeinen Öffnungszeiten <sup>1)</sup>

Ort der Einsichtnahme <sup>2)</sup>

im Rathaus, Kaiserstr. 85, Zimmer 23, 42781 Haan

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. <sup>3)</sup>

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16.

Tag vor der Wahl, spätestens am 22. Mai 2009 bis

12.00

Uhr, bei der Gemeindebehörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer Nr.

Stadt Haan, Kaiserstr. 85, Zimmer 23, 42781 Haan

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. Mai 2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis/~~der kreisfreien Stadt~~

Name

Mettmann

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises/~~dieser kreisfreien Stadt~~-  
oder  
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 17. Mai 2009

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 22. Mai 2009 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 5. Juni 2009, **18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von <sup>4)</sup>

der Deutschen Post AG

unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Haan, 08.05.2009



Die Gemeindebehörde  
Der Bürgermeister  
Tom Boverf

1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.  
 2) Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die Ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.  
 3) Nicht Zutreffendes streichen.  
 4) Gemäß § 4 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 36 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

**3./**

**Aufgebot**

Sparkassenbuch Nr(n): 3091305304 ausgestellt von der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.), wird/werden gem. § 16 SpkVO NRW vom 15.12.1995, in Kraft getreten am 31.12.1995, aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

**Stadt-Sparkasse Haan**  
**Der Vorstand**

42781 Haan, den 27.03.2009

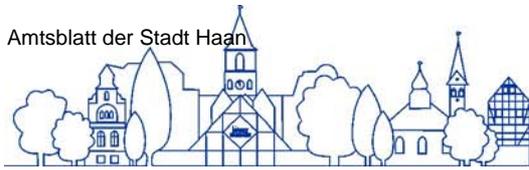
**4./**

**Kraftloserklärung**

Sparkassenbuch-Nr(n): 3091037998 ausgestellt von der Stadt-Sparkasse Haan, wird/werden für kraftlos erklärt.

**Stadt-Sparkasse Haan**  
**Der Vorstand**

Haan, den 17.04.2009



## 5./

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Haan GmbH

### Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Haan GmbH (SWH) als Gasversorger zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

#### 1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 GasGVV)

Änderungen des Anschlusswertes sowie Änderungen von Verbrauchsgeräten sind der SWH schriftlich mitzuteilen.

#### 2. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12, 13 GasGVV)

Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt grundsätzlich in 12 monatlichen Abständen. Die SWH erhebt 11 monatliche Abschlagszahlungen.

Bei Wohnungswechsel wird eine Endabrechnung erstellt. Auf die Jahresschuld werden die während des Abrechnungsjahres geleisteten Abschlagszahlungen angerechnet.

Bei Änderung von Tarifen, Steuern und Abgaben oder Umsatzsteuer wird keine Ablesung vorgenommen. Die Abrechnung erfolgt zeitanteilig unter Berücksichtigung von Gewichtungstabellen.

#### 3. Unterjährige Abrechnungen (§ 12 GasGVV)

Auf Wunsch des Kunden wird der Gasverbrauch von der SWH monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet (unterjährige Abrechnung). Hierfür gelten nachfolgende Bedingungen:

3.1 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

3.2 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der SWH vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- die Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
- die Zählernummer,
- falls der Messstellenbetrieb und/oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt wird, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse),
- der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich),
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

3.3 Die SWH wird die Mitteilung des Kunden und das Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden in Textform bestätigen.

3.4 Die unterjährige Abrechnung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf eines Jahres zulässig. Hierauf wird die SWH den Kunden in der Bestätigung nach Ziffer 3.3 gesondert hinweisen.

3.5 Erfolgt die Umstellung auf eine unterjährige Abrechnung im laufenden Vertragsverhältnis, erhält der Kunde von der SWH eine Abrechnung für das bis zum Beginn der unterjährigen Abrechnung verbrauchte Gas. Hierzu übermitteln der Kunde oder sein Messdienstleister den Zählerstand des letzten Tages des Kalendermonats vor Beginn des Zeitraums der unterjährigen Abrechnung in Textform bis zum 3. Werktag des ersten Monats der unterjährigen Abrechnung an die SWH; anderenfalls ist die SWH zur Verbrauchsschätzung nach § 11 Abs. 3 GasGVV berechtigt.

3.6 Mit der Abrechnung nach Ziffer 3.5 teilt die SWH dem Kunden die Höhe der nach § 13 Abs. 1 GasGVV ermittelten Abschlagsbeträge für den unterjährigen Abrechnungszeitraum mit. Bei einer monatlichen Abrechnung werden von der SWH keine Abschlagsbeträge erhoben. Ergibt die Abrechnung nach Ziffer 3.5, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Bei einer Umstellung auf eine monatliche Abrechnung wird der übersteigende Betrag erstattet.

3.7 Zur unterjährigen Abrechnung wird die Messeinrichtung vom Kunden selbst oder seinem Messdienstleister abgelesen. Der Kunde oder sein Messdienstleister teilen der SWH den von ihm abgelesenen Zählerstand in Textform unter Angabe des Ablesedatums wie folgt mit:

- bei monatlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
- bei vierteljährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 3. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
- bei halbjährlicher Abrechnung den Zählerstands am letzten Tag des 6. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats.

Werktage sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder bundesweite gesetzliche Feiertage sind.

3.8 Wenn der Kunde oder sein Messdienstleister die Ablesung und Mitteilung nach Ziffer 3.7 nicht oder verspätet vornimmt, ist die SWH berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

3.9 Die Übersendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung erfolgt, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, durch die SWH per Post an die vom Kunden benannten Adresse.

3.10 Die der SWH durch die Erstellung und Versendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung entstehenden Kosten sind vom Kunden je Rechnung in Höhe von **jeweils 16,28 € netto ohne MwSt. bzw. 19,37 € inkl. 19% MwSt.** zu tragen.

**4. Zahlungsweise (§ 16 GasGVV)**

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

4.1 Bareinzahlung (im Kundenzentrum der SWH kostenfrei),

4.2 Banküberweisung oder

4.3 Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

zu leisten.

**5. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 GasGVV)**

Es wird darauf hingewiesen, dass die/der Zahlungspflichtige auch ohne Mahnung nach 30 Tagen ab Zugang der Rechnung in Verzug gerät (§ 286 BGB Abs. 3 u. 4).

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach den im Preisblatt der SWH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

**6. Inkrafttreten**

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.07.2009 in Kraft.

## Preisblatt zu den ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Haan GmbH (SWH) als Gasversorger zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

gültig ab 01.07.2009

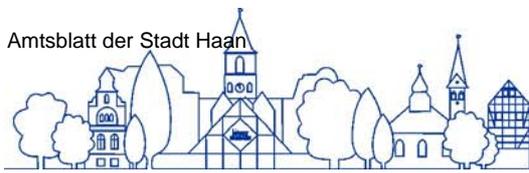
<b>Kostenerstattung für unterjährige Abrechnung, Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung der Versorgung</b>		
<b>Leistung</b>	<b>Netto ohne MwSt.</b>	<b>Brutto inkl. 19% MwSt.</b>
Unterbrechung der Versorgung	54,84 €	65,26 €
Wiederherstellung der Versorgung	54,84 €	65,26 €
Mahnkosten	3,70 €	
Nachinkasso / Direktinkasso	53,35 €	
je unterjähriger Abrechnung, jeweils	16,28 €	19,37 €

Die gesamten Gasversorgungsbedingungen sind im Internet unter [www.stadtwerke-haan.de](http://www.stadtwerke-haan.de) veröffentlicht und liegen in den Geschäftsräumen des Gasversorgers Stadtwerke Haan GmbH aus. Auf Verlangen werden sie den Kunden unentgeltlich ausgehändigt.

**TRINKWASSER**

**erdgas**

**TIEFGARAGEN**



6./

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Haan GmbH

### Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Haan GmbH (SWH) als Netzbetreiber zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

#### I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Haan GmbH (nachfolgend Netzbetreiber genannt) zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen.
4. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
5. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
6. Im Netzgebiet der Stadtwerke Haan GmbH wird Erdgas gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 für die Teilnetze „Stadtgebiet Haan“ Erdgas der Gruppe L mit einem Brennwert von Ho 10.278 kWh/m<sup>3</sup> und für den „Ortsteil Gruiten“ Erdgas der Gruppe H mit einem Brennwert von Ho 11,811 kWh/m<sup>3</sup> (Jahresmittelwerte 2005 im Normzustand) geliefert.

#### II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50% der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
2. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.
3. Wird ein Netzanschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 08.11.2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteilungsanlage möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach der bisherigen Regelung. Ansonsten beträgt der Baukostenzuschuss 50% der ansetzbaren Kosten.

#### III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

#### IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen.
3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

#### V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers als Anlage 1 zu den Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

#### VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

#### VII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.07.2009 in Kraft.

## Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Haan GmbH (SWH) als Netzbetreiber zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

gültig ab 01.07.2009

<b>Netzanschlusskosten (Ziffer I. 3. der Ergänzenden Bedingungen)</b>		
Kosten für die Herstellung eines Niederdruck-Gashauseschlusses bis zu einer Nennweite von 50,8 mm ( 2")		
	netto ohne MwSt	inkl. 19% MwSt
A) Rohrnetzkostenbeitrag je kW vorzuhaltende Anschlussleistung	28,71 €	34,17 €
B) Pauschale für Arbeiten im öffentlichen Bereich bzw. für den Anschluss an die Hauptverteilungsleitung	511,29 €	608,44 €
C) Materialpauschale	219,86 €	261,63 €
D) Verlegung der Anschlussleitung auf dem Privatgrundstück bis ins Haus einschließlich Erdarbeiten	51,13 €/m	60,84 €/m
	Verlegung der Anschlussleitung auf dem Privatgrundstück bis ins Haus Erdarbeiten in Eigenleistung des Grundstückseigentümers	29,65 €/m

<b>Inbetriebsetzungskosten (Ziffer IV. 2. der Ergänzenden Bedingungen)</b>		
	netto ohne MwSt	inkl. 19% MwSt
Die Inbetriebsetzungskosten betragen je Messeinrichtung	54,84 €	65,26 €

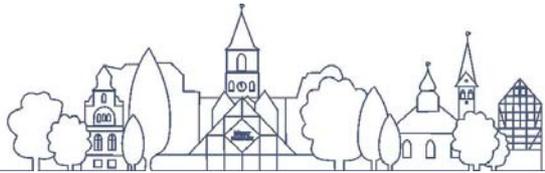
<b>Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VI. der Ergänzenden Bedingungen)</b>		
	netto ohne MwSt	inkl. 19% MwSt
Wiederherstellung der Versorgung	54,84 €	65,26 €
Unterbrechung der Versorgung	54,84 €	65,26 €
Mahnkosten	3,70 €	
Nachinkasso/ Direktinkasso	53,35 €	

Die gesamten Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen sind im Internet unter [www.stadtwerke-haan.de](http://www.stadtwerke-haan.de) veröffentlicht und liegen in den Geschäftsräumen des Netzbetreibers Stadtwerke Haan GmbH aus. Auf Verlangen werden sie den Kunden unentgeltlich ausgehändigt.

**TRINKWASSER**

**erdgas**

**TIEFGARAGEN**



7./

## Kundeninformation der Stadtwerke Haan GmbH

Durch die vertragliche Bindung der Erdgasbezugspreise an die Entwicklung der Preise für leichtes Heizöl sind auch die Bezugskosten unseres Unternehmens gesunken. Die zusätzliche Ausnutzung weiterer unternehmens- und standortspezifischer Kostensenkungspotentiale ermöglicht somit **eine erhebliche Senkung unserer Erdgaspreise.**

Die neuen ab dem 1. Juli 2009 im Rahmen der Gasgrundversorgungsverordnung gültigen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Erdgas betragen:

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Arbeitspreis Cent/kWh		Grundpreis €/Jahr	
		inkl. 19% MwSt	ohne MwSt	inkl. 19% MwSt	ohne MwSt
Vollversorgung	2020	<b>5,70486</b>	4,794	<b>183,97</b>	154,60
Basistarif	2030	<b>6,94246</b>	5,834	<b>39,39</b>	33,10
Heizgastarif	2040	<b>5,70486</b>	4,794	<b>232,17</b>	195,10
Gewerbetarif	2050	<b>5,58586</b>	4,694	<b>364,97</b>	306,70

**Der Arbeitspreis vermindert sich somit für alle Tarifgruppen um 0,6664 Cent/kWh.**

Zusatzinformation:

Wir weisen darauf hin, dass die Zählerstände wegen der Preisanpassung nicht abgelesen werden. Die Zählerstände per 1. Juli 2009 können uns bis zum 17. Juli 2009 unter Angabe der Kunden- und Zählernummer in schriftlicher Form oder per Internet in unserem virtuellen Kundencenter unter [www.stadtwerke-haan.de](http://www.stadtwerke-haan.de) mitgeteilt werden. Sofern uns keine Nachricht vorliegt, werden wir den Zählerstand mittels einer Gewichtungstabelle schätzen.

Für individuelle Tipps im Zusammenhang mit der Umsetzung von Energiesparmaßnahmen sowie der damit verbundenen umwelt- und ressourcenschonenden Anwendung von Erdgas stehen Ihnen unsere Energieberater Herr Michael Schütze und Herr Jens Kramer unter der Telefonnummer 02129 / 9354-29 bzw. 9354-28 gerne zur Verfügung.

**Stadtwerke Haan GmbH**

• **Leichlinger Straße 2**

• **42781 Haan**

**TRINKWASSER**

**erdgas**

**TIEFGARAGEN**